

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.6 vom 3. Dezember 2013

BS Appellationsgericht, 2013-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.6

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.6 du 3 décembre 2013

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.6 del 3 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss § 171 Abs. 1 des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG, SG 640.100) kann gegen Entscheide der Steuerrekurskommission Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden, woraus sich dessen sachliche und funktionelle Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rechtsmittels ergibt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (§171 Abs.

E. 2

StG).

1.2 Bei der Abweisung eines Gesuchs um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung (Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 2. Auflage, Basel 2010, N 1070) und folglich um einen Zwischenentscheid. Ein solcher schliesst das Verfahren nicht ab, sondern stellt nur einen Schritt in Richtung Verfahrenserledigung dar (Kölz/Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, Rz. 511). Gemäss § 10 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SG 270.100) sind Zwischenverfügungen nur dann selbständig anfechtbar, wenn sie für die rekurrierende Partei einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005 277, 281 ff.; Stamm, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser, Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 484 f.). Dem entspricht auch die Rechtslage im Bund (Art. 93 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht; BGG; SR 173.110).

Nach ständiger Praxis des Verwaltungsgerichts bedeutet die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege für den Betroffenen ohne Weiteres einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil, weil ihm unter Umständen wegen fehlender finanzieller Mittel die Beschreitung des Rechtsweges verwehrt wird (vgl. statt vieler VGE VD.2011.59 vom 27. Oktober 2011, VD.2010.250 vom 28. Oktober 2010). Im vorliegenden Fall wird dem Rekurrenten allerdings die unentgeltliche Rechtspflege mit einem Selbstbehalt von CHF 100.■ pro Verfahren gewährt. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil läge für den Rekurrenten demgemäss nur vor, wenn er geltend und glaubhaft machen würde, dass er die insgesamt CHF 200.■ für beide Verfahren tatsächlich nicht aufzubringen vermag und daher nicht in der Lage wäre, sein Recht zu verfolgen.

Dies wird jedoch vom Rekurrenten weder geltend gemacht noch belegt. In seinem Rekurs wendet er sich zwar gegen die im Zusammenhang mit der Frage seines Anspruchs auf

unentgeltliche Prozessführung vorgenommene Berechnung seiner finanziellen Verhältnisse durch die Vorinstanz und macht geltend, er habe mit den von der Steuerrekurskommission errechneten Einnahmen Werkzeuge für seinen Handwerksbetrieb gekauft. Sein effektives Einkommen werde aus der Buchhaltung ersichtlich. Aufgrund dessen ersuche er um einen Termin, um dem Gericht anhand der Buchhaltung und Belege seine Situation zu erklären (Rekurs vom 31. Dezember 2013, S. 1 f.). Es wird jedoch vom Rekurrenten nicht geltend gemacht, dass er nicht nur den vollen Kostenvorschuss von ursprünglich CHF 500.■, sondern auch den ihm neu auferlegten von CHF 100.■ pro Verfahren nicht aufbringen kann und dadurch daran gehindert würde, sein Recht zu verfolgen. Aus den bei der Steuerrekurskommission eingereichten Bankbelegen geht vielmehr hervor, dass der Rekurrent über genügend Barmittel verfügt, um den von der Steuerrekurskommission verlangten reduzierten Kostenvorschuss für die beiden Verfahren aufzubringen. Auch die den Selbstbehalt des Rekurrenten betreffende Berechnung der Steuerrekurskommission erscheint nachvollziehbar. Der Rekurrent vermag somit einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil nicht darzutun.

Abschliessend ist anzufügen, dass es dem Rekurrenten unbenommen bleibt, im Falle einer allfälligen Abweisung seiner bei der Steuerrekurskommission eingereichten Beschwerde und einer damit verbundenen allfälligen Auferlegung von Verfahrenskosten diese im Rechtsmittelverfahren anzufechten.

1.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vorliegend kein für die Anfechtbarkeit einer Zwischenverfügung notwendiger nicht wieder gutzumachender Nachteil ersichtlich ist, weshalb auf den Rekurs nicht eingetreten werden kann. Auf die Erhebung von Kosten ist aufgrund der besonderen Umstände des Falles zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.